Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8132
(zu Drucksache 11/7950)

Sachgebiet 63

Berichtigung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 11/7950 –

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

hier: Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zweck

Der Dritte Nachtragshaushalt 1990 berücksichtigt vor allem den Mehrbedarf im beigetretenen Gebiet Deutschlands, der sich nach einer ersten Bestandsaufnahme insbesondere im Sozialbereich, in der Landwirtschaft und bei den Bezirkshaushalten ergibt.

Daneben werden die haushaltsrechtlichen Grundlagen für die in Artikel 28 des Einigungsvertrags vorgesehenen Maßnahmenprogramme zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels im beigetretenen Gebiet sowie für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Krise am persischen Golf geschaffen.

2. Systematik

Das Haushaltsgesetz 1990 der DDR gilt gemäß Anlage II, Kapitel IV, Abschnitt III, Nummer 1 des Einigungsvertrags mit Maßgaben als Teil des Bundeshaushalts 1990 fort.

Wegen der unterschiedlichen Systematik des Bundeshaushalts und des Haushalts der DDR ist für das Haushaltsjahr 1990 noch eine weitgehend getrennte Darstellung beider Haushalte erforderlich.

Änderungen des Haushaltsgesetzes 1990 des Bundes werden in Artikel 1 geregelt. Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, die Höhe der Kreditaufnahme sowie die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen werden einheitlich festgestellt.

Artikel 2 faßt das Haushaltsgesetz der DDR neu. Mit der Überleitung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung durch den Einigungsvertrag ist eine Vielzahl von Vorschriften entbehrlich.

Der bisherige Bundeshaushaltsplan wird mit diesem Nachtrag Abschnitt A, der bisherige Haushaltsplan der DDR wird Abschnitt B des Bundeshaushaltsplans.

3. Artikel 115 GG

Mit diesem Nachtrag überschreitet die Nettokreditaufnahme die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen um rd. 20 Mrd. DM. Dies ist zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach Artikel 115 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz GG erforderlich.

Ohne die erhöhte Nettokreditaufnahme stünde im Zusammenhang mit der Umstellung der Wirtschaft im beigetretenen Gebiet eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im gesamten Bundesgebiet unmittelbar bevor. Die erhöhte Kreditaufnahme ist dazu bestimmt und geeignet, eine derartige Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

Die Kreditobergrenze nach Artikel 115 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz könnte nur durch drastische Ausgabenkürzungen und/oder Mehreinnahmen erreicht werden.

Im beigetretenen Gebiet vollzieht sich ein fundamentaler Wechsel des Wirtschaftssystems. Die kurzfristige Einführung der sozialen Marktwirtschaft ist der beste Weg von sozialistischer Mißwirtschaft zu Wachstum und Wohlstand. Der damit einhergehende tiefgreifende Strukturwandel löst zunächst auch Arbeitslosigkeit und einen Rückgang der Produktion aus.

Die Arbeitslosenzahl einschließlich Kurzarbeit im beigetretenen Gebiet stieg sprunghaft an; sie betrug im August 1990 insgesamt 1,8 Millionen. Die Industrieproduktion lag im ersten Halbjahr 1990 sieben v. H. unter dem Vorjahresstand. Das Bruttoinlandsprodukt ist nach Einschätzung

Die von der Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf zugeleitete Begründung war versehentlich im endgültigen Druck der Drucksache 11/7950 nicht enthalten. Grundlage der 1. Beratung und der Überweisung an die Ausschüsse war der vollständige Text.

des Statistischen Amtes der DDR gegenüber dem ersten Halbjahr 1989 ebenfalls um real 7 v.H. gesunken. Für 1991 ist im Zuge des Anpassungsprozesses mit einem weiteren Produktionsrückgang um 10 bis 15 v.H. zu rechnen. Eine solche jahresdurchschnittliche Entwicklung verdeckt allerdings sowohl den starken Einbruch zu Beginn der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion als auch die im Verlauf des Jahres 1991 erwartete starke Belebung, für deren Zustandekommen gerade ein verstärkter Einsatz öffentlicher Mittel unumgänglich ist.

Anhaltende wirtschaftliche Schwierigkeiten im beigetretenen Gebiet würden auch auf die Wirtschaft des bisherigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ausstrahlen und könnten hier die Erlangung der wirtschaftlichen Ziele schwerwiegend beeinträchtigen.

Es ist Aufgabe des Staates, die nötigen Grundlagen zu schaffen für einen ökonomisch und sozial akzeptablen Verlauf des Strukturwandels im beigetretenen Gebiet. Dazu gehört die direkte Förderung privater Investitionen ebenso wie die Bereitstellung wichtiger öffentlicher Güter und Infrastruktureinrichtungen als Vorleistung für die private Wirtschaft. Auch kommt der Einrichtung einer effizienten Verwaltung und der Aufrechterhaltung funktionierender Arbeitsmärkte besondere Bedeutung zu.

Diese Maßnahmen, die für eine erfolgreiche Bewältigung der beträchtlichen Umstellungsprobleme unerläßlich sind, führen zu wesentlichen Haushaltsmehrbelastungen vor allem im Sozialbereich, in der Landwirtschaft und bei den Bezirkshaushalten.

Die zusätzlichen Anforderungen müssen überwiegend durch eine höhere Nettokreditaufnahme finanziert werden, da Maßnahmen zur Defizitbegrenzung im Rahmen des Dritten Nachtragshaushalts nur begrenzt zur Verfügung stehen:

Wesentliche Ausgabeneinsparungen sind angesichts des fortgeschrittenen Stadiums des Haushaltsvollzugs 1990 über die Ansätze des Dritten Nachtrags hinaus nicht mehr möglich.

Steuererhöhungen würden die Investitionskraft der Wirtschaft und die Leistungsbereitschaft der Bürger schwächen. Sie wären daher gerade jetzt kontraproduktiv, wo Investitionen für die Belebung von Beschäftigung und Wirtschaftswachstum besonders notwendig sind.

Der erhöhten Nettokreditaufnahme stehen ergiebige Kapitalmärkte gegenüber. Sie sind ausreichend elastisch, so daß bei ihrer vorübergehenden Mehrbeanspruchung nur mit begrenzten Zinseffekten gerechnet werden muß.

Die mittelfristige Finanzpolitik der Bundesregierung ist wie in den vergangenen Jahren auf eine Rückführung des Haushaltsdefizits ausgerichtet. So sieht der am 3. Juli 1990 von der Bundesregierung verabschiedete Finanzplan 1990–1994, der dem Parlament nicht zugeleitet wurde, für den Bereich des bisherigen Bundesgebiets einen Rückgang der Nettokreditaufnahme bis 1994 auf 11,6 Mrd DM vor. Durch den Beitritt der DDR kommt auf die Bundesrepublik Deutschland eine hohe Finanzbelastung über mehrere Jahre hinweg zu. Die Bundesregierung wird der Aufstellung des neuen gesamtdeutschen Finanzplans 1990–1994 ein Finanzkonzept zugrunde legen, das auf eine deutliche Rückführung der zusätzlichen Haushaltsbelastungen ausgerichtet ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Vorschrift ändert die Beträge des Gesamtabschlusses.

Zu Nummer 2:

a) Die Vorschrift ändert die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

b) Die Ergänzung trägt dem Kabinettbeschluß vom 1. Februar 1989 Rechnung, nach dem mit Wirkung vom 1. Januar 1991 Altschulden der Deutschen Bundesbahn in Höhe von 12 600 000 000 Deutsche Mark auf den Bundeshaushalt übernommen werden sollen.

Zu Nummer 3:

Es werden 2 000 000 000 Deutsche Mark aus dem übergeleiteten Haushaltsgesetz 1990 der DDR übernommen.

Zu Nummer 4:

a) Der Betrag wird wegen des Beitritts der DDR um 24 500 000 000 Deutsche Mark erhöht. Davon werden 10 000 000 000 Deutsche Mark aus dem Haushaltsgesetz 1990 der DDR übernommen. Die Erhöhung ergibt sich aus Mehrbedarf bei

	Mehrbetrag	davon aus Haushaltsgesetz 1990 der DDR übernommen
	Deutsche Mark	
Nr. 1 gewerbliche Wirtschaft	6 500 000 000	1 000 000 000
Nr. 3 Verkehrswesen	2 400 000 000	2 400 000 000
Nr. 5 Wohnungsbau	15 000 000 000	6 000 000 000
Nr. 16 Unvorhergesehenes	600 000 000	600 000 000
insgesamt	24 500 000 000	10 000 000 000

b) Anpassung an die Rechtslage nach Beitritt.

Zu Nummer 5:

Die Regelung ermöglicht die Nachbesetzung in unabweisbaren Fällen, in denen bisherige Dienstposteninhaber in das beigetretene Gebiet umgesetzt, abgeordnet oder versetzt werden.

Zu Nummer 6:

Die Regelung soll sicherstellen, daß die aus dem beigetretenen Gebiet übernommenen Bediensteten innerhalb ihrer Laufbahngruppe nicht nur auf Stellen für Eingangsämter oder für die unteren Beförderungsämter, sondern entsprechend ihrem Anteil an der Zahl der Neustellen auf Stellen für Beförderungsämter entsprechend dem Kegel dieser Neustellen geführt werden. Damit wird zugleich ausgeschlossen, daß die Neustellen überproportional zur Beförderung von Bundesbediensteten in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 7:

Der bisherige Bundeshaushaltsplan wird Abschnitt A, der fortgeltende Haushaltsplan der DDR wird Abschnitt B des Bundshaushaltsplans.

Zu Artikel 2

Zu § 1:

Von der im Haushalt 1990 der DDR enthaltenen Sperre werden zusätzlich die Ausgaben für Investitionen ausgenommen.

Zu § 2:

Die Haushaltsführung und Rechnungslegung erfordern eine klare Abgrenzung von Ermächtigungen. Der als Anlage 1 zum Haushaltsgesetz 1990 beschlossene Haushaltsplan reicht hierfür nicht aus. Eine entsprechende Untergliederung der Einzelpläne sowie die Anordnung der Verbindlichkeit der Untergliederung für den Vollzug des Abschnitts B des Dritten Nachtragshaushalts ist daher geboten.

Zu § 3:

Anpassung an die Rechtslage nach Beitritt.

Zu § 4:

Die Regelung wird weiterhin benötigt um sicherzustellen, daß die Abwicklung der Altschuldenproblematik der Betriebe bei der Treuhandanstalt verbleibt.

Zu § 5:

Bevor die Landesparlamente der in Artikel 1 Absatz 1 des Einigungsvertrags genannten Länder einen Haushalt in eigener Verantwortung beschließen und ausführen können, ist die Bundesregierung nach Artikel 15 Absätze 1 und 2 des Einigungsvertrags aufgerufen, diese Autgaben zu erfüllen. Sie kann diese Verantwortung sachgerecht nur wahrnehmen, wenn sie die Möglichkeit hat, u. a. einheitliche Grundsätze für die vorläufige Haushaltswirtschaft anzuordnen.

Zu § 6:

Zu Absatz 1:

Die Regelung macht die Gesamtzahl der Bediensteten in den Mitarbeiternachweisen verbindlich und ermächtigt den Bundesminister der Finanzen zuzulassen, daß die Gesamtzahl der Bediensteten bei unabweisbarem Bedarf überschritten wird.

Zu Absatz 2:

Da das bisherige Dienstrecht im wesentlichen fortgilt und dieses hinsichtlich der Vergütung Spielräume enthält, ist es erforderlich, die Ausnutzung dieser Spielräume unter den Zustimmungsvorbehalt der obersten Bundesbehörden zu stellen.

Zu § 7:

Anpassung an die Rechtslage nach Beitritt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Das Haushaltsgesetz 1990 der DDR gilt bis 2. Oktober 1990 in der bisherigen Fassung.



Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 012305 10. 90
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51. Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333